

001 K 005/23



## AMTSGERICHT BECKUM

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Freitag, dem 06.09.2024, um 09:00,  
im Amtsgericht Beckum, Elisabethstr. 15, 1. OG, Saal 202**

das im Grundbücher von Beckum Blatt 6851 und Blatt 6943 eingetragene  
Wohnungs- und Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Beckum Blatt 6851:

15/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Beckum, Flur 310, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche,  
Wohnen, Dresdner Str. 27, 29, 6.065 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. H 11  
bezeichneten Wohnung

Grundbuch von Beckum Blatt 6943:

1/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Beckum, Flur 310, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche,  
Wohnen, Dresdner Str. 27, 29, 6.065 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. G 32  
bezeichneten Garage

versteigert werden.

4- Zimmer Wohnung in einem 9- geschossigem Wohnhaus mit 41 Wohneinheiten,  
Baujahr 1972

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.10.2023  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

115.000,00 € für Blatt 6851 und

12.000,00 € für Blatt 6943.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten  
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller  
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht  
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen  
Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche  
Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin  
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung  
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und  
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden  
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der  
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder  
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die  
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das  
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der  
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Beckum, 03.07.2024